

Informationen zum Ersten Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes

Am 27. Januar 2021 ist das Erste Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes verkündet worden. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, welche in erster Linie auf die Vermeidung von Verpackungsabfällen und die Wiederverwendung von Verpackungen abzielt.

Für den Handel in der Apotheke ergibt sich ab dem 1. Januar 2022 daher folgende Änderung:

- Ab diesem Zeitpunkt ist das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen („Plastik- bzw. Kunststofftüten“), mit oder ohne Tragegriff, verboten. Insofern ist es untersagt, mit oder ohne Waren gefüllte Kunststofftragetaschen herauszugeben.
- Ausgenommen von diesem Verbot sind hingegen schwere Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von mehr als 50 Mikrometern sowie Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern. Letztere betreffen vorwiegend die sog. „Hemdchenbeutel“ oder „Knotenbeutel“, welche im Einzelhandel an Obst- und Gemüsetheken zum Einsatz kommen.

Bis einschließlich 31. Dezember 2021 ist der Abverkauf von eventuell vorhandenen Restbeständen an Kunststofftragetaschen noch möglich.